

JUGENDORDNUNG

Für die Reitsportgemeinschaft Jever Friesland e.V.

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

1. Die jugendlichen Mitglieder der Reitsportgemeinschaft Jever Friesland e.V. bilden die „Reiterjugend“(RJ). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.
2. Die „Reiterjugend“führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Reit- und Fahrvereins selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die „Reiterjugend“bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.

§ 2 Grundsätze

1. Die „Reiterjugend“vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend gegenüber der „Kreistreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbands der Reit- und Fahrvereine, der Deutschen Pferdesportjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.), den Behörden und der Öffentlichkeit. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
2. Die „Reiterjugend“bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.
3. Die „Reiterjugend“fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Behinderung. Die „Reiterjugend“wendet sich explizit gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, die sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbedürftige richtet – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. Die „Reiterjugend“ist gegen jeglichen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement der FN bzw. des DOKR.
5. Die „Reiterjugend“setzt sich für Fair-Play und Respekt gegenüber Mensch, Pferd und Umwelt ein. Sie bekennt sich ausdrücklich zur Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf. Beim Umgang mit dem Pferd und bei der sportlichen Nutzung des Pferdes wird dem Tierschutz oberste Bedeutung eingeräumt.

§ 3 Aufgaben

Zweck und Aufgaben der „Reiterjugend“sind:

1. die Förderung des Pferdesports (Breiten- und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters

2. die Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang mit dem Pferd auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“
3. die Nutzung der pädagogischen und sozialen Werte des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration und Toleranz
4. die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen
5. die Erziehung zur gesellschaftlichen Mitbestimmung und Mitgestaltung und Anregung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung durch Übertragung von Aufgaben und Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten in Vereinen, Verbänden und Betrieben
6. die Erziehung zur Integration von allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Randgruppen
7. die Suche und Förderung sozialer Talente zur Einbindung in ehrenamtliche Tätigkeit
8. die Entwicklung und Umsetzung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren der Jugendarbeit im Sport
9. die Förderung der Jugendgesundheit durch Sport, Spiel und Geselligkeit
10. die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Pferdesports in den Schulen
11. die Pflege der internationalen Verständigung

§ 4 Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

1. die Jugendversammlung
2. die Jugendvertretung

§ 5 Jugendversammlung

1. Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen unterschieden. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der „Reiterjugend“. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der Jugendvertretung.
2. Jugendversammlungen finden mehrmals jährlich statt. Die Sitzung wird von der Jugendvertretung 14 Tage vorher einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Aufgaben des RV-Jugentages sind insbesondere
 - 3.1 Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes und des Kassenberichts
 - 3.2 Entlastung der RV-Jugendleitung

3.3 Durchführung von Wahlen bzw. Bestätigungen der RV-Jugendleitung für die Dauer von jeweils vier Jahren

3.4 Festlegung der Jahresplanung und Arbeitsschwerpunkte der RV-Jugendleitung

3.5 Änderung der Jugendordnung

§ 6 Jugendvertretung

1. Der Jugendvertretung gehören an:

- der Vorsitzende (Jugendwart), der gleichzeitig Mitglied des Vorstands des RV ist
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre alt ist

Die Jugendvertretung wird von der Jugendversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie führt die „Reiterjugend“ nach den Richtlinien der Jugendversammlung. Im Vorstand des RV wird sie durch den Jugendwart vertreten. Wenigstens ein Vertreter muss weiblich sein. Die Sitzungen der Jugendvertretung finden nach Bedarf statt.

2. Aufgaben der Jugendvertretung

2.1 Die Jugendvertretung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.

2.2 Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf den ordentlichen Jugendversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.